

Q.N. 327, 28.

227
Z f
4950

Gründlich ausgeführtes
RESPONSUM
JURIS

in Causa

Hrn. Georg Gabriel
Richmanshausens/

Zhr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-
Fürstl. Durchl. zu Sachsen bestaltten Cammer-
und BergRaths/ auch OberlandtKant-
meisters und Obersteuer Ein-
nehmers/

in Puncto

Nichtig angeschuldigten Homicidii.

Gedruckt in diesem Jahr 1704. 12.



RESOLUTION
JURIS

in
Herrn

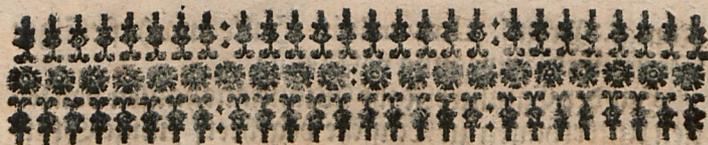
und
in
in

in
Herrn

1704

1704





Unsere freundliche Dienste
zuvor/

Edler/ und Hochgelahrter/ Gönstiger
Herr und wehrter Freundt.



Es derselbe nus 6. Volumina A-
ctorum Inquisitionaliū sub A.
1. A. 2. B. C. D. & E. nebst der
vor den Königl. Pohln. und Chur-
fürstl. Sächsischen Cammer- und
BergRaht/ George Gabriel
Wichmanshausen in puncto
imputati homicidii übergebenen
Defensions-Schrift und dessen appendice, auch ü-
brigen Beylagen/ wie solche in der hierbey befindli-
chen mit unserer der Juristen- Facultät Insiegel vidi-
mirten Specification benennet/ zugeschicket / und sich
des Rechts darüber zu berichten gebethen:

Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus,
und andere Doctores der Juristen- Facultät auf der

Königl. Preuß. Universität Halle nach fleißiger
Berles- und Erwägung vor Recht:

Hat der CammerRath Wichmanshausen von sei-
nen Unterthanen zu Tausche begehret/ einige Stän-
gen zu Vermachung der Schäferey anzuführen/
dessen sich aber diese geweigert/ und da Er ihnen be-
reits am 10. Martii Anno 1703. die Anführe durch
den Richter bey 1. fl. Straffe befehlen lassen/ Sie den-
noch sich dessen verweigert/ und weil der Richter
Sie deshalb nicht auspfänden wollen/ Er den Amt-
mann zu Hayn in subsidium Juris um den Land-
knecht requiriret/ und als Er durch diesen den 1. Maji
des abgelaufenen Jahres die Auspfändung verrich-
ten wollen/ die sämptlichen Bauern solches verhin-
dert und bey ihrer Widersetzlichkeit verharret/ dar-
auf der CammerRath den 2. Junii ist gedachten
Jahres/ da Er vorhero den Haynischen Landknecht
und Stadtknecht zu sich auf den Hoff bestellet/ umb
durch dieselbe bey fernerer Widerspenstigkeit die
Unterthanen auszuspänden/ Sie durch den Richter
erfordern lassen auf dem Hoffe zu erscheinen/ und da
selbige nicht kommen wollen/ sondern sich im Dorffe
versamlet/ und also die Gerichts-Knechte die Pfän-
dung zu verrichten ihnen allein nicht getrauet/ der
CammerRath sich resolviret/ selbst mit von dem
Hoffe herunter zu denen Bauern zu reiten/ da Er
dann seinen Sohn und den Gerichts-Verwalter je-
den mit einer Flinte/ den Laqvayen mit einem Se-
bel und den Kutscher mitgenommen/ jedoch ihnen
ausdrücklich verbothen damit nichts vorzunehmen
biß es die höchste Noht erfordern würde/ bey wel-
cher

cher Gelegenheit / da die Bauren ihres Gerichts-
Herrn zu reden und seiner bey sich habenden Leute
ungeachtet / nicht pariren und auf dem Hoffe erschei-
nen wollen sondern sich denen Gerichts-Knechten
mit Gewalt widersetzet / der CammerRath sein
Pistohl / um Sie damit zu schrecken / gelöset / darauf
bald noch ein ander Schuß erfolget / von derer einem
Heinrich Wend todt geschossen worden darauf der
CammerRath in Haft genommen / und wieder ihn
seines Einwendens ungeachtet / da Er um die De-
fension pro avertenda inquisitione so beweglich an-
gehalten mit der Special inquisition verfahren wor-
den / auch 170 über die beyden Fragen Rechtliches Er-
känntniß verlanget wird :

1. Ob der CammerRath überwiesen sey /
das Er durch seinen Schuß obgedach-
ten Heinrich Wend entleibet ?
2. Wann solches von ihm geschehen / wie
Er deshalb zu bestraffen sey ?

Nun ist bey dijudicirung dieser inquisitional
Acten hauptsächlich zu consideriren das das ganze
fundament auf die Aussage derer jenigen Bauren ge-
setzet worden / welche durch ihren straffbahren Unge-
horsam und offenbahrer Widersetzlichkeit zu dem er-
folgten Unglück Anlaß gegeben wie aus der Ent-
scheidung der andern Frage erhellen wird / wieder die-
se hat man ihrer gewaltsamen resistenz halber / wel-
che Sie wieder ihren Gerichts-Herrn / auch die Ge-
richts-Diener mit Hintansetzung ihrer Eydlichen
Pflicht verübet / nichts inquisitorie vorgenommen /
sondern Sie als homines innocentes & fide dignos

zu Zeugen gebraucht / jedoch ist auch mit deren Ab-
hörung der Gebühr nach nicht verfahren worden
indem sie nicht ad Articulos, sondern nur Summarie
und zwar ohne Eyd zu der Zeit / da Sie noch voller
Zorn und Eysfer wieder den CammerRath waren
abgehöret / und 4. Wochen nachhero erstlich zur eyd-
lichen Bestärkung angehalten worden /

Vid. Vol. A. i. fol. 174.

Singegen hat man sowohl die ohne dem in
Eyd und Pflichten stehende und in ihrem Veruff
begriffen gewesene Gerichts-Knechte und Gerichts-
Verwalter / welche doch allerseits jämmerlich ge-
schlagen worden wie auch den Laquayen und Kut-
scher / welcher letztere doch nichts verübet / in gefäng-
liche Haft gebracht / und wieder sie insgesamt mit
der Special Inquisition verfahren / umb Sie dadurch
untüchtig zumachen / daß Sie der CammerRath
als Zeugen zu seiner defension nicht gebrauchen
möchte / daher wenn diese Sache euserlich / wie sie
von den Bauern angebracht / betrachtet und derer
Zeugniß als gültig angenommen wird / der Cam-
merRath gar sehr graviret zu seyn scheint / welches
wir daher zu prämittiren vor nöthig befunden / damit
nicht sofort aus eines und des andern wiederspensti-
gen Bauern Aussage ein beständiges indicium wie-
der den CammerRath gefasset werden möge / wie
wohl auch ohne dem / wann ihre Aussagen gegen ein-
ander gehalten werden / eine durch die andre per con-
trarietates, variationes & singularitates vernichtet
wird / und also hieselbst billig Statt findet / was
in L. 3. pr. ff. de Testib.

geschet

gesehen worden: Testium fidem diligenter exami-
nandam esse & in persona eorum explorandum esse,
annon plebejus sit, annon reprehensibilis, annon
inimicus ejus sit ei, adversus quem testimonium
fert, nam si talis deprehendatur, ad testimonium
non admittendus. Hingegen ist zu consideriren/
quantus sit favor defensionis ita ut pro hac non tan-
tum ex officio sollicitus esse debeat Judex,

L. si non defendatur 19. ff. de pœn. & ibi Dd.
sed quod etiam testes alias minus idonei hic admit-
tendi sint, puta filius pro patre, servus pro Domino,
domesticus pro patre familias,

Farinac. de testib. qv. 54. n. 117. & qv. 62. n. 19.

Gail. lib. 1. de pace publ. c. 16. n. 22.

Menoch. A. I. Q. lib. 2. cas. 587.

adeo ut etiam testis unicus sufficiat ad probandam
innocentiam.

Zanger de Tortura cap. 3. n. 43.

Mascard. de probat. conclus. 905. n. 10.

Carpz. prax. Crim. qv. 115. n. 75.

nam ob favorem defensionis quælibet semi plena
probatio habetur pro plena & sufficiente.

Farinac. de Testib. qv. 36. n. 42.

Et in dubio illis testibus credendum, qui dicunt,
delictum non adfuisse, & sic pro reo deponunt,

Mev. Consil. 83. n. III.

Ferd. Christ. Harprecht respons. Crim. 3. n. 77.

Wann nun dises zum Grund gesehen wird/ wie
solches nothwendig/ wenn Secundum Justitiam er-
kannt werden soll/ geschehen muß/ so wird die Antwort
auf obige Fragen sich desto leichter finden.

Quæst. I.

Quæst. I.

Soviel nun die 1. Frage belanget/ beruhet solche in mero facto, ob der CammerRath dem Entleibten den Schuß bey gebracht?

Wann nun gleich demselben entgegen gesetzt wird/wie Er selbst zu gestanden/ daß Er das Pistohl gelöset auch Christian Seiler Vol. A. I. fol. 37. b. ferner/ Hanns Christoff Schulze eod, Vol. fol. 31. b. deutlich aussagen/ daß nach dem der CammerRath den Schuß gethan/ wäre gleich darauff Wend zur Erden gefallen/ und liegen blieben/ womit auch einige andere übereinstimmen/ und dieses dadurch wahrscheinlich gemacht werden will/ daß bey der Besichtigung sich gefunden daß die dem Entleibten zu gefügte Wunde nicht gleich in dem Leibe/ sondern schräge gegangen/ und also von dem CammerRath/ weil Er zu Pferde gewesen/ geschehen seyn müsse:

Weil aber demnoch in der Defensions- Schrift zur Sätze ausgeführet/das der CammerRath 1. seine beyde scharff geladene Pistohlen vorher abschießen lassen/ 2. Er seinem Sohne befohlen/ solche nur allein mit Pulver zu laden/ 3. welches/ daß es warhafftig also erfolget/ der Sohn mit einem Körperlichen Eyde bestätigtet/

Vid. die Beylage sub 7. Artic. 15. sqq.
4. dieses auch dadurch genugsam bestärcket worden/ daß das ander Pistohl/ so nicht gelöset worden/ bey der nachhero erfolgten Ausziehung des Schusses nur allein mit Pulver/ mit keinem Schroot aber geladen befunden worden; 5. Hingegen bey dem Schuß/welchen der entleibete bekommen sich durch die Besichtigung

gung hervor gethan/ daß nicht allein das Werck/ womit das Pulver gestopfet gewesen/ sondern auch viele Schroot im Leibe gesteckt/ und daher der Schuß von einem andern mit einem scharff geladenen Gewehr geschehen seyn müssen/ daher 6. auch die Zeugen es unmöglich vor eine gewisse Wahrheit ausgeben können/ daß Er von des CammerRaths Schusse zur Erden gefallen/ indem Sie ja selbst zum Theil gestehen/ daß 2. Schüsse bald aufeinander gefolget/ wie solches bezeuget

Martin Zschiesche/ der Zimmermeister

Vol. A. I. fol. 26.

ingleichen Hanns Zschische/

ibid. fol. 27. b.

Welcher mit diesen formalien deponirt:

Der CammerRath hätte Feuer gegeben/ worauf bald wieder ein Schuß gefolget/ wer nun diesen gethan/ wüßte er nicht/ Er habe aber gleich drauf Wenden liegen sehen.

Aus welchen Zeugniß zu sehen/ daß nach dem andern Schuß Weid gefallen. Ferner deponiret Christoph Seütsch Vol. A. I. fol. 30.

Es wären 2. Schüsse geschehen/ und da wäre gleich geschrieben worden/ es wäre einer geschossen.

7. Und hindert also nicht/ daß der Schuß von dem CammerRath zugestanden sey/ inmassen ja dieses die Frage nicht ist/ ob Er geschossen/ welches Er nicht leugnet/ sondern ob Er den Wenden erschossen/ welches nicht seyn können/ da Er kein scharff geladenes Pistohl gehabt: 8. Dieses auch durch die Beschaffenheit der Wunde nicht zu erzwingen ist/ indem laut

B

der

der Medicorum attestat solches wohl anderer Gestalt
geschehen können nachdem der Entleibete mit geboge-
nem Leibe gestanden/

Vid. die Beylage bey der Dofensions- Schrift
sub No. 2. qv. 5.

9. Endlich auch was das vornehmste ist/ der Cam-
merRath kein ander Gewehr als ein Pistohl gebrau-
chet/ wann nun diese gleich mit Schroot wäre gela-
den gewesen/so könnte es doch ohnmöglich seyn/ daß
da der CammerRath zum wenigsten 7. bis 8. Schrit-
te von dem Entleibten auf dem Pferde gehalten/ das
Werck/ damit das Pistohl gestopffet gewesen/ nebst
dem Schroot ohn einige Ausbreitung den Entleibten
so treffen können/ daß alles zusammen in ein Loch/ so
nur von der größe eines 2. gr. Stücks gewesen/ hätte
schlagen können/ wie dann dieses durch wiederholte
Proben von klugen Schützen in unterschiedenen Ge-
richten gnugsam erwiesen worden/

Vid. die Beylagen bey der Defension sub No. 10.

11. 12. 13.

Jam vero quod impossibile est in sensu, hoc etiam
est impossibile in intellectu,

Pacianus Consil. 13. n. 6.

Et quod impossibile est fieri, hoc factum esse, præ-
suminequit, cum præsumtio semper supponat pos-
sibilia, seu illa, quæ vera esse possunt,

Menoch. de præsumt. lib. 1. Quæst. 8. n. 32.

So erscheinet aus diesen allen soviel/ daß der Cam-
merRath Wichmanshausen den tödtlichen Schuß
nicht vollbracht haben könne / sondern deshalb zu ab-
solviren sey.

2. Quæst-

2. Quaestio.

Was die ander Frage betrifft; So ist wohl aufer Zweifel / daß wann gleich die Entleibung durch des CammerRaths Schuß geschehen wäre / solches homicidium pro doloso keines Weges gehalten werden könne / indem Er in Actis sattfam beygebracht / daß Er 1. seine scharff geladene Pistohlen vorher abschießen lassen; 2. daß er seinen Sohn befohlen / sie nur mit Pulver zu laden / welches er auch gethan zu haben eydlich erhalten / 3. und wann daher ein ander / so doch denen Umständen nach nicht wohl geschehen können / Schroot solte nach gesteckt haben / solches ohne Vorwissen des CammerRaths geschehen / 4. dieser auch seinen mit genommenen Leuten aufs schärffste befohlen / daß sie ihr Gewehre nicht gebrauchen / noch jemand beleidigen solten / bevor es die höchste Noth erforderte. Da nun alle diese Umstände den animus dolosum genugsam purgiren / auch gar nicht einmahl dargethan / daß die Entleibung von ihm geschehen sey /

Per deducta ad quæst. præced.

So ist die Frage ganz vergeblich / ob Er mit der ordentlichen Straffe des homicidii zu belegen sey oder nicht? sondern es bleibt nur allein dieses annoch übrig /

Ob hieselbst ein homicidium culposum vorhanden / und der CammerRath daher poena extraordinaria zu bestraffen?

Nun ist aus denen Rechten bekannt / daß zwar quantum ad vindicationem damni ex L. Aquilia, od er auch quoad poenam arbitrariam vor einerley geachtet

tet werde / an quis damnum ipsum dederit, aut occasionem damni suppeditaverit,

L. qui occidit 30. §. ff. ad L. Aquil. cap. 17. & ult. X. de Homicidio.

Es ist aber hingegen hierbey zu observiren ob derjenige / cui occasio damni imputatur, in relicta oder illicita begriffen gewesen / weil ja ausgemachten Rechts ist / quod quando quis in relicta versatur, licito modo, ille non teneatur de damno, etiamsi alter inde læsus vel plane occisus fuerit,

§. 4. & 5. J. ad L. Aquil.

Wann nun die circumstantiæ des gegenwärtigen facti noch mahls der Gebühr nach ponderiret werden / so befündet sich / daß der CammerRath / in relicta, hingegen die Bauern in actu conspirationis & resistentiæ und also in actu illicito begriffen gewesen / und per consequens die occasio damni & secuti homicidii nicht dem CammerRath / sondern denen Bauern bey zu messen / denn 1. aus denen Chursächs. Landes Gesetzen / insonderheit

ex Decis. Elect. 33.

offenbahr / daß die Bauern nicht allein zu denen Ritter-Güthern selbst / sondern auch zu denen andern dahin gehörenden Gebäuden / Bau-Führen und Hand-frohnen zu thun verbunden seynd; 2. Wird auch solches von den Bauern nicht geleugnet / sondern nur dieses vorgewendet / daß sie nur die neu gehauene nicht aber alte vor dem gehauene und bereits gebrachte Stangen anzuführen verbunden wären /

Vid. die Aussage des Richters / Hanns Kretschmars Vol. D. fol. 55:

Georg

Woraus gewiß eine öffentliche Bosheit der Unterthanen erhellet / daß Sie ihrem Gerichts-Herrn / den CammerRath nur Verdruß machen wollen; denn erkennen sie sich schuldig / neu gehauene Stangen zur Schafferey anzuführen / warum haben Sie dann die bereits vor dem gehauene alte Stangen nicht anführen wollen / die doch der CammerRath zu eben diesem Zweck gebrauchen wollen / weil ja diese alte Stangen nicht beschwerlicher zu fahren noch weiter zu hobien gewesen / als wenn es neu gehauene wären / daher es ja billig heißet / nihil interesse, quid ex æquipollentibus fiat,

L. 3. C. de Instit. & Substitut. & ibi Jason n. 3.

3. Seynd Sie hinnen von dem CammerRath nicht übereilet / sondern es hat derselbe bereits etliche Wochen vorher durch den Richter ihnen bey Straffe diese Fuhren ansagen lassen / da Sie in dessen Zeit genug gehabt / wenn ihnen solche Fuhren zur Ungebühr zugemuthet wären / sich zu der Landes Regierung zu wenden und daselbst Hülffe zu suchen.

4. Seynd die Unterthanen dem CammerRath vermöge ihres geleisteten Eydes zu gehorsamen und auf sein erfodern vor ihm zu erscheinen verbunden / welches Sie doch unanimiter verweigert / darbey ihnen nicht helfen kan / daß Sie wegen der fremden Landknechte sich einer Auspfändung besorget / inmassen ihnen hierdurch kein Jus resistendi zu wachsen können / sondern wann ihnen etwas wieder rechtliches angemuthet wäre / hätten Sie stante pede an Ihro Kön-

Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen appelliren und der Gestalt per viam juris
sich von dem vermeinten Onere entbrechen können/
daß also hieselbst gar kein damnum irreparabile ver-
handen gewesen/ daß Sie zu solcher extremität hät-
ten greifen müssen.

5. Ist nicht allein der Dienst-Zwange eine überall
erlaubte Sache/ sondern es ist auch bereits in den ge-
meinen Käyserlichen Rechten einer jeden Gerichts-
Obrigkeit vergönnet/ den Ungehorsam seiner Unter-
thanen pœnali iudicio zu coerciren/

pertit, ff. si quis iudicenti non obtemp.
und gehöret zu solchen modis coercendi nicht allein
die captura pignoris oder die Auspfändung/ in glei-
chen die arrestatio personæ,

Wesenebec, ad Tit. ff. si quis iudicenti non ob-
temp. n. 6.

sondern es ist ihm auch endlich erlaubt/ manum mi-
litarem zu gebrauchen/

L. 68. pr. ff. derei vind.

Wodurch eben die apparitores judiciales ver-
standen worden/ welcher sich hie selbst der Cammer-
Rath bedienet hat/

Vid. Brunnem, in Comment. ff. ad d. L. 68. n. 3.

6. Da nun der CammerRath als Gerichts-Herr
selbst mit hingeritten/ um Sie desto eher zur pariti-
on zu bringen/ so ist der Ungehorsam umb soviel gröf-
ser geworden/ da Sie auch Ihm in Person nicht
pariret/ sondern vielmehr den Angriff der Gerichts-
Knechte erwarten wollen/ damit Sie gelegenheit
haben

haben möchten / ihre Widersetzlichkeit auch in der
That mit Schlagen und Verwundung der Gerichts-
Diener und anderer Personen aus zu üben / davon
Sie sich / daß der Gerichts Herr zu unterschiedenen
mahlen Friede gebotten / nicht abhalten lassen wol-
len / sondern ihre von Unterthanen nicht leicht erhöre-
te gewalthätig resistenz in Gegenwart des Gerichts-
Herrn ausgeübet.

Voraus am hellen Tage lieget / daß der Cam-
merRath überall in relicita licito modo versiret /
hingegen die Bauern in relicita gewesen / und da der
CammerRath Macht gehabt / Krafft habender Juris
diction Sie angreifen zu lassen / so sind Sie nicht be-
fugt gewesen / darwieder Gewalt zu gebrauchen / nam
ubi offensio iusta, ibi defensio est iniusta,

Brunnem. ad L. 3. ff. de Just. & Jure, n. 2.

Und weil der CammerRath seine bey sich habende
Gerichts-Diener und andere Leute in Leib und Le-
bens-Gefahr gesehen / kann Ihm nicht verdacht wer-
den / daß Er mit einem Schreck-Schuß sie zurück
zu treiben gesucht / cum in jure cuius extraneo per-
missum sit, alium in periculo vitæ innocenter consti-
tutum armis liberare, etiamsi inde invasor occi-
datur,

Const. Carolin. artic. 150.

Obrecht. de neces. defens. cap. 7. n. 26. seqq.

Ferd. Christ. Harprecht resp. Crim. 3. n. 96.
& plures ibi citat.

So

2/4950
So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß
die erfolgte Entleibung respectu des CammerRaths
pro casuali zu achten / und derselbe von aller Straffe
zu absolviren; Hingegen das erfolgte Unglück der
Bauern Halsstarrigkeit zu zuschreiben und diese da-
hero wegen des Frevels zu gebührender Straffe zu
ziehen.

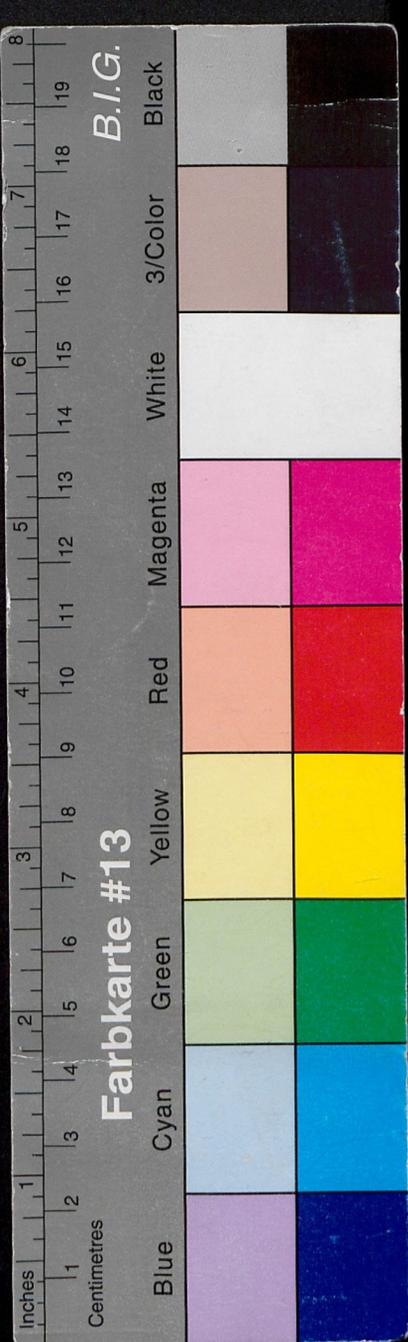
Von Rechtswegen.

Ordinarius Decanus und an-
dere Doctores der Juristen-Facul-
tät auf der Königl. Preuß. Universität
Halle.

M. Januar. 1704.

Dem Edlen und Hochgelahrten
Herrn Gottfried Barthen / J.
U. Doctori, und Advocato zu Leipzig/
unserm gönstigen Herrn und wehr-
ten Freunde.

(X 2373714)



AK. 327, 28.

Zf
4950

Gründlich ausgeführtes
**RESPONSUM
JURIS**

in Causa

**Hrn. Georg Gabriel
Richmanshausens/**

**Ihr. Königl. Majestät in Pohlen und Chur-
Fürstl. Durchl. zu Sachsen bestallten Cammers
und BergRaths/ auch OberlandtRent-
meisters und Obersteuer Ein-
nehmers/**

in Puncto

Nichtig angeschuldigten Homicidii.

Gedruckt in diesem Jahr 1704.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
SACHSEN-ANHALT